

**Allgemeine Entgeltordnung
der Stadt Gelsenkirchen**

vom 21.02.2023

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung ist das Entgelt, das als Gegenleistung für eine privatrechtliche Leistung der Stadt Gelsenkirchen in den im anliegenden Tarif aufgeführten Fällen gefordert wird.
- (2) Ein Entgelt darf nur aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruches erhoben werden.
- (3) Nicht zu den Entgelten im Sinne dieser Entgeltordnung gehören öffentlich-rechtliche Abgaben, die aufgrund örtlicher oder überörtlicher Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Die Leistungen, für die ein Entgelt erhoben wird, ergeben sich aus dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Ein Entgelt wird nicht erhoben bei
 1. Öffentlichen Einrichtungen,
 2. Einrichtungen, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen (§ 52 Abgabenordnung) oder mildtätigen (§ 53 Abgabenordnung) Zwecken dienen,
 3. Dienstkräften und Versorgungsempfängern der Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten, die zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehören.

§ 3 Entgeltbemessung

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Soweit in dem anliegenden Tarif Entgelte mit Sternchen (*) gekennzeichnet sind oder die Leistungen von einem Betrieb gewerblicher Art der Stadt Gelsenkirchen erbracht werden, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt kann bar, durch Überweisung oder im Wege der Zahlung per Nachnahme erhoben werden.

§ 4 Erlass

Für den Erlass eines Anspruches auf ein Entgelt gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen der Stadt Gelsenkirchen, Aussetzung der Vollziehung und über den Abschluss von Vergleichen vom 27.12.2001.

§ 5 Zahlungsbeleg

- (1) Bei Barzahlung sind, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung besteht, als Beleg für das entrichtete Entgelt die Belege, Quittungen oder Vermerke zur Zahlung zu verwenden, die als Beleg für entrichtete Gebühren vorgesehen sind.
- (2) Bei Zahlung im Wege der Zahlung per Nachnahme ist die Nachnahmequittung der Zahlungsbeleg.
- (3) Bei Bankeinzahlungen oder -überweisungen gilt als Quittung der Einzahlungsbeleg der Bank.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.04.2010 außer Kraft.

Gelsenkirchen,

Die Oberbürgermeisterin

Welge
Oberbürgermeisterin
(Siegel)

**Tarif der Allgemeinen Entgeltordnung
der Stadt Gelsenkirchen**

Ifd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Entgelt Euro
1.	Allgemeines	
1.1	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Plänen etc. je angefangene Seite als Fotokopie	1,50
1.2.	Auskünfte, Auswertungen, Statistisches Material	
1.2.1	Überlassung statistischer Berichte Statistische Berichte - bis zu 30 Seiten - über 30 Seiten bis zu 80 Seiten - über 80 Seiten bis zu 120 Seiten - über 120 Seiten	19,00 31,50 37,50 44,00
1.2.2	Schriftliche Auskünfte je DIN A 4-Seite	12,50
1.2.3	Auswertung unter ADV-Einsatz	160,00 + Kosten des Rechenzentrums
	zzgl. Kosten für a) Datenbeschaffung	50,00 + Einkaufspreis
	b) Datenausgabe auf Papier je DIN A 4-Seite oder c) Datenausgabe auf Datenträger oder Medien	6,50
	- je Datenträger	6,50
	- zzgl. je K-Byte	6,50
	- zzgl. je Datei	12,50
2.	Finanzen	
2.1	Bescheinigungen in Darlehensangelegenheiten Freigabebescheinigungen bei Minderwertentschädigungen (Eigentümerfreigabe)	31,50
2.2	Ausstellung von Urkunden in Darlehensangelegenheiten	62,50
2.3	Zweitausfertigungen für Zahlungsaufgaben	12,50
2.4	Entgelt für die Abholung privatrechtlicher Forderungen	10,00
3.	Immobilienbereich	
3.1	Abgabe von Zustimmungserklärungen	
3.1.1	Ausstellung von Urkunden in Grundbuchsachen	100,00
3.1.2	Nichtausübung von Vorkaufsrechten	100,00

Ifd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Entgelt Euro
3.1.3	Bewilligung bzw. Antrag zur Belastung von städtischen Grundstücken mit Rechten Dritter	100,00
3.1.4	Ausstellung von sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit Bodenordnung und Bodenverkehr	100,00
3.1.5	Zustimmung zu Schuldübernahmen in Darlehensangelegenheiten	100,00
4.	Verwaltungskoordinierung	
4.1.	Übernahme von Bürgschaften	
4.1.1	<p>Bürgschaften für wirtschaftliche Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalig 0,5 v.H. des Bürgschaftsbetrages- mindestens höchstens und - für jedes angefangene Kalenderjahr 1,0 v.H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages. <p>In Einzelfällen kann abweichend hiervon die Festsetzung eines höheren Entgeltes erfolgen;</p> <p>eine Verringerung des Entgeltes auf bis zu 0,5 v.H. kann durch Entscheidung des Rates der Stadt nur in den Fällen erfolgen, die der Ratingkategorie 1 der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode der Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.</p>	<p>250,00 25.000,00</p>
	<p>Sonstige Bürgschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalig 2 v.H. des Bürgschaftsbetrages und für jedes angefangene Kalenderjahr 1 v.H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages. <p>Eine Verringerung des Entgeltes von 2 v.H. auf bis zu 0,5 v.H. kann durch Entscheidung des Rates und nur in den Fällen erfolgen, die der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode der Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.</p>	<p>2 v.H. des Bürgschafts- betrages</p>
4.1.2	Statistische thematische Karten	44,00
5.	Personenstandsrecht	
5.1	Verkauf von Familienstammbüchern	<p>140 % des Einkaufspreises (der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet)*</p>

Die Oberbürgermeisterin

Welge
Oberbürgermeisterin
(Siegel)